



**Charlottenburger  
Damen-Schwimmverein NIXE e.V.**

Gegr. 1893

**S a t z u n g**

Stand: 10.04.2014



# SATZUNG

## des Charlottenburger Damen-Schwimmvereins NIXE e. V.

### I. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Charlottenburger Damen-Schwimmverein NIXE e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (2) Gründungstag ist der 5. August 1893.
- (3) Der Verein ist unter „Charlottenburger Damen-Schwimmverein NIXE e.V.“ im Vereinsregister 95 VR 1287/Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Die Farbe des Vereins ist kornblumenblau und das Vereinszeichen ist ein weißes Antiqua N auf gleichem blauen Grund.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schwimmsports. Diesem Zweck dienen:
  - a) regelmäßige Übungen im Schwimmen,
  - b) Durchführung von Wettkämpfen,
  - c) Erteilung von Schwimmunterricht,
  - d) Sportfahrten, Wanderungen und Lehrgänge
  - e) Jugendpflege, Durchführung von Veranstaltungen für Jüngsten- und Jugendmitglieder nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Deutschen Schwimmverbandes e. V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre eingezahlten Vermögensbeiträge noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer anderen als gemeinnützig anerkannten Schwimmsport-Institution zugeführt werden.

- (2) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 3 trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Berliner Schwimmverbandes e. V.

## **II. Mitglieder**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist Frauen und Mädchen vorbehalten.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen.

### **§ 6 Der Verein führt als Mitglieder**

#### **(1) Vollmitglieder**

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie haben Stimmrecht, Wahlrecht und sind wählbar für Vorstandsämter und Arbeitsausschüsse.

#### **(2) Jüngsten- und Jugendmitglieder**

Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendmitglieder, die unter 14 Jahre alten Mitglieder sind Jüngstenmitglieder. Beide haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beizubringen. Sind für ein minderjähriges Mitglied mehrere Personen gesetzliche Vertreter, so gilt die von einem gesetzlichen Vertreter allein abgegebene Zustimmung zum Beitritt gleichzeitig auch als im Namen

des anderen gesetzlichen Vertreters abgegeben. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, ein Jugendmitglied wird in den Vorstand oder in einen Arbeitsausschuss gewählt; dann erhält es für die Dauer seiner Amtszeit ein Stimmrecht.

(3) **Passive Mitglieder**

Mitglieder, die nicht im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, können die passive Mitgliedschaft durch Antrag beim Vorstand erwerben. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) **Ehrenmitglieder**

a) Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Schwimmsport erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben Stimmrecht, Wahlrecht und sind wählbar für Vorstandsämter und Arbeitsausschüsse.

b) Die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht kann an Nichtmitglieder, auch männliche Personen, verliehen werden, wenn diese sich ganz besonders hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind nicht wählbar für Vorstandsämter und Arbeitsausschüsse und sind beitragsfrei.

## § 7 Umschreibung der Mitgliedschaft

(1) Mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem Jugendmitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben, endet die Jugendmitgliedschaft. Innerhalb des letzten Vierteljahres kann das Jugendmitglied seine Umschreibung zu einer anderen Mitgliedschaft nach § 6 Absätze 1 und 3 beantragen.

(2) Mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem das Vollmitglied seinen Wohnsitz nach außerhalb von Berlin verlegt, kann es die Umschreibung zum auswärtigen Mitglied beantragen.

(3) Die Umwandlung der Vollmitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft ist nach Beschlussfassung (§ 6 Absatz 4 a) sofort möglich.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mittels Einschreibbrief an die Geschäftsstelle gemeldet werden.

b) Tod

c) Ausschluß gem. § 9

d) Für den Austritt eines Jüngsten- oder Jugendmitgliedes ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

- (2) Mit dem Austritt oder mit dem Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist mit dem Austritt bzw. Ausschluss zurückzugeben.

## § 9 Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere
  - a) wenn sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwer geschädigt oder die Bestimmungen dieser Satzung und deren Ziele grob verletzt hat;
  - b) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen fälligen Zahlungen sechs Monate im Rückstand ist und seine Schulden trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht tilgt.
- (2) Über den Ausschluss im Falle des § 9 Abs. 1 a entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem Ehrenrat mit einer Mehrheit von sieben Stimmen ihrer Mitglieder. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu rechtfertigen; er ist hierzu durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimm- und passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die Vollmitglieder und Ehrenmitglieder (gem. § 6 Abs. 4 a).
  - a) Mitglieder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast jederzeit teilnehmen.
  - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - c) Die Wählbarkeit regelt sich nach § 6.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vorschriften dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins nachzukommen.
- (3) Sie sind verpflichtet, die ihrer Beitragsgruppe entsprechenden Beiträge zu zahlen. Die Höhe und Staffelung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr beim Erwerb der Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) **Daneben werden erhoben:**  
Außerordentliche Beiträge können in ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen beschlossen werden. Sie dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres die Höhe eines Halbjahresbeitrages nicht übersteigen.

- (5) Beiträge sind Halbjahresbeiträge, bzw. Jahresbeiträge und bei Zahlung bis zum 30.03. des Kalenderjahres auf ein Vereinskonto mit der Zahlung von 11/12 abgegolten.
- (6) Beitragsermäßigungen werden nur auf schriftlichen und begründeten Antrag durch Vorstandsbeschluss gewährt und bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sie gelten nur für das laufende Kalenderjahr.

Treten bei dem Antragsteller Umstände ein, die die Beitragsermäßigung nicht mehr rechtfertigen, so ist dem Vorstand hiervon unaufgefordert Kenntnis zu geben, der die Ermäßigung mit sofortiger Wirkung aufheben kann.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Beschlussfassung ist insbesondere vorbehalten:
  - a) Die Wahl und Abwahl des Vorstandes, der Beisitzer sowie des Ehrenrats und der Kassenprüferinnen;
  - b) Die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Die Beschlussfassung über die Beiträge, Zuschläge und sonstigen Abgaben;
  - d) Die Ernennung vom Ehrenmitgliedern nach § 6 Absatz 4;
  - e) Die Entscheidung über Satzungsänderungen;
  - f) Die Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres einberufen werden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Bericht des Vorstandes;
  - b) Bericht der Kassenprüferinnen;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Neuwahlen des Vorstands, der Beisitzer, der Kassenprüferinnen und des Ehrenrats, soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung Neuwahlen vorzunehmen sind.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf von der Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt oder wenn ein schriftlicher -

Zweck und Gründe enthaltender - Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

- (4) Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge, die nicht vom Vorstand ausgehen und auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einer Protokollführerin aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterschreiben.
- (6) Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung zur Mitgliederversammlung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

## **§ 12 Die Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jüngstenmitgliedern ab zehn Jahren und Jugendmitgliedern des Vereins. Die erste Jugendversammlung eines jeden Jahres muss vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (2) Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen eine Jugendsprecherin und eine stellvertretende Jugendsprecherin; diese Wahl muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Sodann gehören die Jugendsprecherin und die stellvertretende Jugendsprecherin dem Arbeitsausschuss Jugend an und haben für die Zeit der Amtsperiode Stimmrecht.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von einem Jahr.
- (4) Die Jugendsprecherin und die stellvertretende Jugendsprecherin unterstehen der Jugendleitung mit der Maßgabe, die Belange und Bedürfnisse der Jugendlichen und Jüngsten gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - a) Der Vorsitzenden,
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Zu den Beschlüssen des



Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur vertreten, wenn die Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 14 Erweiterter Vorstand (Beisitzer)**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei und höchstens sechs Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer sollen dem geschäftsführenden Vorstand beratend und helfend zur Verfügung stehen.
- (3) Die Beisitzer sollen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen die üblichen Aufgaben
  - a) einer Schatzmeisterin,
  - b) einer sportlichen Leitung,
  - c) Jugendleiterin und
  - d) einer Schriftführerinabdecken. Die Aufgabenverteilung nehmen die Beisitzer in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand vor.
- (4) Mindestens 2 mal pro Jahr ist eine Versammlung des erweiterten Vorstandes einzuberufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird die Vorsitzende (§ 13 a) sowie mindestens ein und höchstens drei Beisitzer (§ 14 a) in den geraden Jahren gewählt und die restlichen Vorstandsmitglieder bzw. Beisitzer in den ungeraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung wählt drei stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüferinnen für zwei Geschäftsjahre, von denen mindestens zwei den Rechnungsabschluss des Vereins prüfen, eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen und darüber in der ordentlichen Hauptversammlung berichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Beisitzer sein.

## **§ 16 Der Ehrenrat**

- (1) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie für die Mitentscheidung bei Ausschluss eines Vereinsmitglieds wird ein Ehrenrat gebildet. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die wenigstens zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehören müssen. Der Ehrenrat muss alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Beisitzer sein.

- (2) Im Falle persönlicher Streitigkeiten hört der Ehrenrat die streitenden Parteien an und ermittelt den Sachverhalt mit dem Ziel, eine Beilegung des Streits zu erreichen.
- (3) Anträge an den Ehrenrat sind schriftlich einzureichen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlungen vor dem Ehrenrat ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der dem Vorstand vorgelegt werden muss.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

- (1) Die Organe des Vereins beschließen, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen, soweit nicht geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüferinnen und der Ehrenrat werden geheim gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zu den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstands bedarf es der Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Zu den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat kann nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder befinden.

## **IV. Abschlussbestimmungen**

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen 1/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Art der beabsichtigten Satzungsänderung hinzuweisen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt werden und den Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung enthalten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche von der nach § 19 Absatz 2 einberufenen Versammlung bestimmt wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Schwimmsports.

## **§ 20 Neufassung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Satzung mit Wirkung vom 27.02.1980.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-Charlottenburg.



**Charlottenburger Damen-Schwimmverein „NIXE“ e.V.**

**<http://www.schwimmverein-nixe.de>**

email: [info@schwimmverein-nixe.de](mailto:info@schwimmverein-nixe.de)